

## **Kreisfreie Samtgemeinde – ein Sonderorganisationsmodell für Niedersachsen?, NdsVBl. 2005, S. 313**

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem der Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie weitere umliegende Samtgemeinden zu einer kreisfreien Samtgemeinde zusammengeschlossen werden sollen.

Für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen – neuen – Organisationsform sind verfassungsrechtliche Regelungen und die NGO heranzuziehen. Die Verfassungsmäßigkeit einer Neu- bzw. Umbildung von Gebietsteilen von Gemeinden oder Landkreisen aus Gründen des Gemeinwohls ist in erster Linie an Art. 59 I NV zu messen. Obwohl Art. 57 und 59 NV ausdrücklich nur die Gemeinden und Landkreise als kommunale Gebietskörperschaften nennen, sind auch Samtgemeinden als „sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften“ anerkannt. Die Niedersächsische Verfassung sieht somit zwar eine gewisse Formentypik, jedoch keinen *numerus clausus* kommunaler Gebietskörperschaften vor.

Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen kreisfreien Samtgemeinde handelt es sich aber insofern um einen Sonderfall, als sie – anders als die Samtgemeinde, aber eben auch anders als der Landkreis – sowohl die Erfüllung örtlicher als auch überörtlicher Selbstverwaltungsaufgaben übernehmen würde. Aus der Verschränkung von örtlichen Aufgaben und überörtlicher Verwaltungsebene könnten sich bei einer kreisfreien Samtgemeinde dieselben verfassungsrechtlichen Fragen wie bei einem Landkreis ergeben. Entscheidend für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer kreisfreien Samtgemeinde ist somit ein Verbleib der wesentlichen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises bei den Mitgliedsgemeinden.

Angesichts der zwingenden Notwendigkeit von Reformen der kommunalen Verwaltung ist dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum einzuräumen. Zwar ändert die Tatsache, dass es sich bei der kreisfreien Samtgemeinde um einen Gegenstand experimenteller Gesetzgebung handelt, nichts an der Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung (Art. 2 II NV, Art. 20 III GG); indes erscheint das im Gesetzentwurf vorgesehene Modell verfassungsrechtlich unbedenklich, da es eine singuläre Reformmaßnahme mit dem legitimen Ziel der Kostenersparnis darstellt. Allerdings ist zu verlangen, dass sich die vom Gesetzgeber erhofften Einspareffekte tatsächlich in der Praxis niederschlagen.